

Grundstücksüberlassungsvertrag

zwischen der Gemeinde Finning, vertreten durch 1. Bürgermeister Josef Degle, Findingsstraße 1, Finning,
- nachstehend als "Gemeinde" bezeichnet,

und

der "Kühlraumbetriebsvereinigung Finning", vertreten durch 1. Vorstand Erich Strobel, Mühlstraße 8, Finning,
- nachstehend als "Benutzer" bezeichnet -

wird folgender

Überlassungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde überläßt dem Benutzer folgendes Vertragsobjekt:

Kühlraum im Gemeindestadel

Das Vertragsobjekt liegt in Finning, Hauptstraße und ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Dieser Lageplan ist Bestandteil des Vertrages. Die Lage und die Beschaffenheit des Vertragsobjektes sind dem Benutzer bekannt.

§ 2 Vertragszweck

(1) Die Überlassung des Vertragsobjektes erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß der Benutzungs- und Gebührenordnung des Vereins.

(2) Die Überlassung des Vertragsobjektes durch den Benutzer an Dritte ist unzulässig.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01. Dezember 1997 und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von der Gemeinde fristlos gekündigt werden, falls

- a) der Benutzer ungeachtet schriftlicher Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Vertragsobjektes fortsetzt;
- b) der Benutzer einem Dritten das Vertragsobjekt unbefugt überläßt;
- c) der Benutzer durch unangemessenen Gebrauch oder Nutzung des Vertragsobjektes oder durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt das Vertragsobjekt gefährdet;
- d) der Benutzer gegen die Verkehrssicherheit verstößt;
- e) der Benutzer sich in sonstiger Weise ungeachtet schriftlicher Abmahnung vertragswidrig verhält;
- f) die Gemeinde das Vertragsobjekt selbst benötigt.

Im übrigen richtet sich das Recht der fristlosen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(4) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

§ 4 Benutzungsentgelt und Nebenkosten

(1) Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, folgende Nebenkosten zu bezahlen:

Sämtliche Kosten und Gebühren für Strom und Müllabfuhr einschließlich der Anschlußgebühren und der Gebühren für die Aufstellung von Zählern.

Die Kosten für Wasser und Abwasser übernimmt die Gemeinde.

§ 5 Veränderungen am Vertragsobjekt, bauliche Anlagen

(1) Der Benutzer darf Veränderungen am Vertragsobjekt - ohne Rücksicht darauf, ob öffentlichrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. erforderlich sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde vornehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen usw.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer das Vertragsobjekt versehen hat und die wesentlicher Bestandteil des Vertragsobjektes geworden sind, dürfen vom Benutzer nicht weggenommen werden. Ausdrücklich ausgenommen davon sind ein neues Kühlaggregat sowie die Kühlzelle.

(3) Der Benutzer kann weder Ersatz der Einrichtungskosten noch einen Ausgleich für den Ausschluß des Wegnahmerechts verlangen.

§ 6 Öffentlichrechtliche Genehmigungen usw.

Erforderliche öffentlichrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt. Der Benutzer hat sie auf seine Kosten einzuholen. Bedingungen und Auflagen hat der Benutzer auf seine Kosten zu erfüllen.

§ 7 Instandhaltung

(1) Der Benutzer hat das Vertragsobjekt im vertragsgemäßen und ordentlichen Zustand zu erhalten. Er hat Verunreinigungen des Vertragsobjektes und einer Umgebung sofort auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Der Benutzer hat Schäden am Vertragsobjekt unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

(3) Der Benutzer hat von ihm verursachte Schäden am Vertragsobjekt der Gemeinde zu ersetzen.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Störungen oder Schäden an Versorgungseinrichtungen (Wasser-, Stromleitungen usw.) und Entsorgungseinrichtungen sofort die Gemeinde zu verständigen. Erforderlichenfalls hat er sofort die Versorgungseinrichtungen abzuschalten.

§ 8 Sonstige Pflichten des Benutzers

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Benutzer die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche die Gemeinde als Eigentümerin des Vertragsobjektes treffen. Soweit sich die Verpflichtungen der Gemeinde aus behördlichen Entscheidungen ergeben, ist der Benutzer nur verpflichtet, sofern er von den an die Gemeinde gerichteten Entscheidungen Kenntnis erlangt.

(2) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß hygienische Mißstände verhindert werden.

§ 9 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsobjektes durch das Verhalten des Benutzers entstehen. Der Benutzer haftet daher insbesondere für die Verkehrssicherheit des Vertragsobjektes. Treffen den Benutzer Pflichten nach § 9, so haftet er insoweit auch für die Verkehrssicherheit der begeh- und befahrbaren öffentlichen Flächen.

(2) Der Benutzer verpflichtet sich, die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die wegen eines Schadens im Sinne des Abs. 1 gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

(3) Unbeschadet Abs. 5 haftet die Gemeinde nicht dafür, daß das Vertragsobjekt zu dem mit der Überlassung verfolgten Zweck geeignet ist. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Beschaffenheit des Vertragsobjektes.

(4) Die Gemeinde ist nicht zur Sicherung eines Zugangs bzw. einer Zufahrt zum Vertragsobjekt verpflichtet. Abs. 5 bleibt unberührt. Der Benutzer hat Zugänge und Zufahrten zum Vertragsobjekt, die sich auf dem Grund der Gemeinde befinden, auf seine Kosten zu reinigen und in verkehrssicherem Zustand zu halten. Den Benutzer trifft insoweit die Haftung für die Verkehrssicherheit. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeinde haftet dem Benutzer nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen (Bedienstete oder sonstige Hilfspersonen, die mit Willen der Gemeinde bei der Erfüllung einer ihr obliegenden Verbindlichkeit tätig werden) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 10 Besichtigung

Der Benutzer hat sicherzustellen, daß Dienstkräfte oder Beauftragte der Gemeinde das Vertragsobjekt zu angemessener Zeit besichtigen und betreten können.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Benutzer das Vertragsobjekt geräumt, gereinigt und in ordnungsgemäßem, unfallsicherem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Reinigung und zur Herstellung eines ordnungsgemäßen, unfallsicheren Zustandes des Vertragsobjektes nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, nach Räumung des Vertragsobjektes die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzers durchzuführen.

§ 12 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vertragsparteien entsprechen.

§ 13 Abweichungen vom Vertrag, Nebenabreden, Zusicherungen

Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sowie Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vor Abschluß dieses Vertrages getroffene Ver-

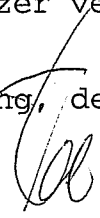
einbarungen zwischen der Gemeinde und Benutzer, welche die Überlassung des Vertragsobjektes betreffen, sind aufgehoben, soweit nicht in diesem Vertrag ihre Weitergeltung vereinbart ist.

§ 14 Gesamtschuldner

(1) Besteht das Vertragsverhältnis mit mehreren Benutzern, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner.

(2) Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung der Gemeinde genügt es, wenn sie gegenüber einem der Benutzer abgegeben wird. Willenserklärungen eines Benutzers sind auch für die anderen Benutzer verbindlich.

Finning, den 21. 1. 98

Degle 
1. Bürgermeister


.....